

Information

für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in der GEW



Unterzeichnung des TV EntgO-L durch die GEW Folgen für Antragstellungen und Fristen

Zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 gehört für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte auch der Abschluss des TV EntgO-L durch die GEW mit Wirkung vom 01. März 2017.

Damit verbunden ist eine neue Antragsfrist für eventuelle Höhergruppierungen durch das Inkrafttreten des TV EntgO-L. Die bisherige Frist, die der dbb ursprünglich vereinbart hatte, ist bereits am 31. Juli 2016 abgelaufen. Um den GEW-Mitgliedern, die bisher auf eine Antragstellung verzichtet haben, nunmehr – nach Unterzeichnung des TV EntgO-L durch die GEW – die Möglichkeit einer Antragstellung zu geben, ist eine neue Antragsfrist (31. Mai 2017) vereinbart worden. Bis dahin (erstmal) gestellte Anträge wirken allerdings nur bzgl. der Stufenlaufzeit auf den 01.08.2015 zurück, finanziell wird die Höhergruppierung erst zum 01. März 2017 (Tarifabschluss durch die GEW) wirksam.

Da die Länder – auch der Freistaat Sachsen – den TV EntgO-L des dbb bisher schon auf alle Lehrkräfte anwendeten, haben i. d. R. auch GEW-Mitglieder bereits bis zum 31.07.2016 Anträge auf Höhergruppierung gestellt, sofern sich für sie aus dem TV EntgO-L eine höhere Eingruppierung ergab. Der Kreis der Anspruchsberechtigten war und ist jedoch sehr überschaubar – daran hat sich mit der Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die GEW auch nichts geändert. Wir haben unsere Mitglieder darüber ausführlich informiert und dazu auch beraten.

Hier fassen wir nunmehr zusammen, wie sich die Tatsache, dass die GEW ab dem 01. März 2017 Tarifvertragspartei des TV EntgO-L ist, auf eventuell mögliche Antragstellungen und dazugehörige Fristen auswirkt:

1. Angleichungszulage – Frist unverändert:

Ein Antrag auf die sog. Angleichungszulage (30,- € brutto monatlich bei Vollzeitbeschäftigung – bei Teilzeit entsprechend anteilig) kann bis zum **31. Juli 2017** gestellt werden und wirkt auf den 01. August 2016 zurück.

(§ 29a Absatz 5 Satz 1 TVÜ-L in der Fassung des § 11 TV EntgO-L in der Fassung des ÄndTV Nr. 1 vom 02. Februar 2016)

2. Höhergruppierung – alte Frist (31.07.2016) abgelaufen, neue Frist vereinbart:

Ein Antrag kann nunmehr bis zum **31. Mai 2017** gestellt werden und wirkt bei der Stufenzuordnung auf den 01. August 2015 zurück. Das höhere Entgelt wird erst ab 01. März 2017 gezahlt.

(Anlage 4b Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017)

3. Angleichungszulage UND Höhergruppierung – Frist des 1. ÄndTV zum TV EntgO-L gilt unverändert:

Ein Antrag auf Angleichungszulage kann bis zum **31. Juli 2017** gestellt werden. Das gilt auch für den Fall, dass der Anspruch auf Angleichungszulage erst durch eine Höhergruppierung entsteht, die nicht bis zum 31.07.2016 beantragt wurde. In diesem Falle gilt der Antrag auf Angleichungszulage zugleich als Antrag auf Höhergruppierung, der auf den 01. August 2015 zurückwirkt.

(§ 29a Absatz 5 Satz 3 TVÜ-L in der Fassung des § 11 TV EntgO-L in der Fassung des ÄndTV Nr. 1 vom 02. Februar 2016)

Das bedeutet:

- Anträge auf Höhergruppierung, die bis zum 31. Juli 2016 gestellt und bisher nicht bearbeitet wurden, werden weiterhin nach den Maßgaben des TV EntgO-L des dbb (vor Unterzeichnung durch die GEW) bearbeitet und wirken – sofern positiv beschieden – auf den 01.08.2015 zurück – sowohl finanziell, als auch hinsichtlich der Stufenlaufzeit.
- Für bereits gestellte und noch beabsichtigte Anträge auf Angleichungszulage ändert sich nichts. Anträge auf Angleichungszulage können unverändert noch bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden und wirken – sofern positiv beschieden – finanziell auf den 01.08.2016 zurück.
- Bei verpasster Antragstellung auf Höhergruppierung innerhalb der alten Frist (31.07.2016) kann die Antragstellung in den Fällen durch einen Antrag auf Angleichungszulage bis zum 31. Juli 2017 nachgeholt werden, in denen ein Anspruch auf Angleichungszulage erst durch eine Höhergruppierung entsteht. Das kann jedoch nur Höhergruppierungen bis maximal zur EG 11 betreffen (im Einzelfall zu prüfen). In den EG 12 und 13 besteht kein Anspruch auf eine Angleichungszulage. Ein verpasster Antrag auf Höhergruppierung in EG 12 oder 13 kann somit nicht durch Antragstellung auf eine Angleichungszulage nachgeholt werden.
- Für alle bisher verpassten oder bewusst nicht gestellten Anträge auf Höhergruppierung gibt es aber aufgrund der Unterzeichnung des TV EntgO-L durch die GEW eine neue Frist: Ein entsprechender Antrag kann bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden. Er wirkt sich allerdings finanziell erst ab dem 01. März 2017 aus. Lediglich die Stufenzuordnung erfolgt rückwirkend auf den 01.08.2015, so dass auch die Stufenlaufzeit in der erreichten Stufe der höheren EG ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.

Auf Nachfrage (per Mail an referat-tarife@gew-sachsen.de) stellen wir unseren Mitglieder Antragsmuster zur Verfügung.

Leipzig, 27. Februar 2017

Referat Tarif- und Beamtenpolitik